

Praktikantenordnung

für die Bachelor-Studiengänge Verfahrenstechnik, Bioverfahrenstechnik sowie Energie- und Umwelttechnik an der Technischen Universität Hamburg-Harburg

1. Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit

Die Technische Universität Hamburg-Harburg verlangt auf Grundlage der [Satzung über das Studium an der TUHH](#) von Studierenden der Verfahrenstechnik, der Energie- und Umwelttechnik und der Bioverfahrenstechnik den Nachweis eines vom Praktikantenamt des Studienbereichs Verfahrens- und Chemietechnik anerkannten berufsbezogenen Praktikums von mindestens 10 Wochen Dauer (d.h. 50 Arbeitstage, mindestens 350 Stunden) ohne Urlaubs- und Krankheitszeiten.

Diese praktische Tätigkeit soll vor Eintritt in das erste Fachsemester (vor Aufnahme des Studiums) erbracht werden.

2. Zweck und Art der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit und hat folgende Zielsetzung:

Sie dient zunächst dem Zweck, verschiedene Werkstoffe (Metalle, Kunststoffe und andere) sowie ihre Be- und Verarbeitbarkeit kennen zu lernen und dabei begrenzte handwerkliche Fertigkeiten zu erlangen. Anschließend soll es einen allgemeinen Überblick über Einrichtungen, Verfahren und Ablauf der Herstellung von Industrieprodukten, Prüf- und Qualitätskontrolle, Montage, Wartung und Reparatur von Maschinen, Anlagen und Apparaten vermitteln. Zusätzlich sollen Arbeitsabläufe in einem Labor kennen gelernt werden. Der Praktikant soll die Werkstoffe in Eigenschaft und Bearbeitung, die Maschinen und Apparate der Verfahrenstechnik in Aufbau und Verwendung sowie Arbeitsvorgänge kennen lernen.

Die folgenden Übersichten geben unter Berücksichtigung vorgeschriebener Arbeiten und Mindestzeiten Richtlinien für die Durchführung des Praktikums. Es ist ratsam, sich bereits vor Antritt einer praktischen Tätigkeit zu vergewissern, ob in dem Betrieb entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Folgende Aufteilung ist vorgesehen:

- | | |
|--|----------|
| a) Grundlegende Arbeiten in der Lehrwerkstatt (Erlangung von Grundkenntnissen in der manuellen Bearbeitung von Werkstücken) | 2 Wochen |
| b) Arbeiten an Werkzeugmaschinen z.B. Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren | 2 Wochen |
| c) Arbeiten in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Schweißen, Löten, Schmieden, Gießen | 2 Wochen |
| d) Zusammenbau, Prüfung und Qualitätskontrolle, Wartung und Reparatur von Apparaten, Geräten und Maschinen der Verfahrenstechnik in einer Fertigungs- oder Betriebswerkstatt | 2 Wochen |
| e) Arbeiten im Betriebslabor oder im Technischen Zeichenbüro | 2 Wochen |

Die in den Abschnitten a-e angegebenen Zeiten können um jeweils zwei Wochen unter- oder überschritten werden, wobei aus der obigen Aufteilung mindestens drei Arbeitseinheiten absolviert werden müssen.

3. Bewerber

Der Praktikant soll sich anhand dieser Richtlinien bei einschlägigen Betrieben bewerben. Das Praktikantenamt ist weder für die Beschaffung eines Praktikumsplatzes noch für die Betreuung des Praktikums verantwortlich, leistet jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfestellung. Eine Liste mit Anschriften von Betrieben, die eine Praktikantenausbildung ermöglichen, steht zur Verfügung. Zusätzlich weist das zuständige Arbeitsamt geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikanten nach. Praktikantenplätze im Ausland werden auch durch das IAESTE Büro vermittelt.

4. Ausbildungsbetriebe

Alle Betriebe, die eine Ausbildung im Rahmen dieser Richtlinien gewährleisten, sind als Ausbildungsbetriebe zugelassen. Arbeiten in Hochschulinstituten, öffentlichen Forschungsinstituten, Behörden oder vergleichbaren Einrichtungen werden grundsätzlich nicht als Praktikum anerkannt, da es sich um ein Industriepraktikum handelt.

Kurse, die von Volkshochschulen oder Handwerkskammern angeboten werden, können nicht angerechnet werden. Gleiches gilt für Nachweise durch Berufsbildende Schulen, Technische Gymnasien, etc. Praktika, die während des Zivildienstes/Wehrdienstes im Rahmen dieser Praktikantenordnung abgeleistet wurden, können nur auf Antrag anerkannt werden.

5. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Der Studierende hat über die gesamte Dauer seiner praktischen Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Während des Praktikums ist ein Werksberichtsheft zu führen. Es ist pro Woche ein Tätigkeitsnachweis (Ausbildungsnachweis) sowie ein Arbeitsbericht anzufertigen.

Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text soll ersichtlich sein, dass der Verfasser die angegebenen Arbeiten selber ausgeführt hat. Unterlagen, deren Verwendung eine besondere Genehmigung erfordern, dürfen ohne diese Genehmigung nicht den Arbeitsberichten beigelegt werden.

Jeder Bericht muss dem Werkstattleiter bzw. dem unmittelbaren Betreuer oder Ausbilder vorgelegt und von diesem durch Unterschrift und Stempel anerkannt werden. Da eine praktische Tätigkeit, die nicht im Berichtsheft aufgeführt oder abgezeichnet ist, nicht anerkannt werden kann, ist es empfehlenswert, schon vor Arbeitsbeginn mit dem Ausbildungsbetrieb die Führung der Berichtshefte zu regeln.

6. Zeugnis über die praktische Tätigkeit

Neben dem Werkberichtsheft und Arbeitsbericht ist zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ein Zeugnis (keine Arbeitsbescheinigung) der Ausbildungsstätte vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person,

- Ort, Art und Dauer der Tätigkeit,
- Erfolg der Tätigkeit,
- Bewertung der Berichtsführung,
- Fehltage (Krankheit oder sonstige Abwesenheit).

7. Anerkennung der praktischen Tätigkeit

Im eigenen Interesse sollte der Studierende jeden Abschnitt seiner praktischen Tätigkeit im unmittelbar darauf folgenden Semester anerkennen lassen.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit erfolgt ausschließlich durch das Praktikantenamt des Studienbereichs Verfahrens- und Chemietechnik. Erforderlich ist dazu die Vorlage des Arbeitszeugnisses und des Werkberichtsheftes. Das Praktikantenamt beurteilt anhand der eingereichten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit den Richtlinien entspricht und erkennt das abgeleistete Praktikum entsprechend an. Das Ausmaß der Anerkennung wird auf einem besonderen Formular vermerkt.

8. Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügt.

Berichte und Arbeitszeugnisse sind entweder in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

9. Ausnahmeregelungen

Eine handwerkliche oder technische Berufsausbildung vor dem Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg wird entsprechend ihrer Art und ihrem Inhalt auf das berufsbezogene Praktikum bis zur vollen Höhe von 10 Wochen angerechnet, wenn sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führte (Gesellen, Facharbeiter, Techniker, Ingenieur usw.). Eine abgeschlossene CTA (Chemisch-Technische(r)-Assistent(in)) bzw. Chemielaboranten - Ausbildung wird mit maximal sechs Wochen berufsbezogenes Praktikum anerkannt.

Ein von einer anderen deutschen Technischen Hochschule oder Universität anerkanntes einschlägiges Praktikum wird voll angerechnet. Der Studierende muss sich dieses jedoch unabhängig von der bereits vorliegenden Anerkennung rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfungsanmeldung durch das Praktikantenamt bestätigen lassen.

10. Vertragliche Regelung

Die vertragliche Regelung des Praktikantenverhältnisses mit dem Ausbildungsbetrieb bleibt dem Praktikanten überlassen. Es kann ein Praktikantenvertrag (Ausbildungsvertrag) oder ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Es wird empfohlen, sich über die rechtlichen Folgen zu informieren.

11. Praktikantenamt

Die Anschrift des Praktikantenamtes lautet:

*Technische Universität Hamburg-Harburg
Institut für Umwelttechnik und Energiewirtschaft
- Praktikantenamt-
Eißendorfer 40, Raum 1017*

21073 Hamburg

Stand: 22.01.2008